# Verordnung über das Polizei-Informationssystem POLIS (POLIS-Verordnung)

(Änderung vom 12. Februar 2014)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über das Polizei-Informationssystem POLIS vom 13. Juli 2005 wird wie folgt geändert:

Ingress:

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 60 Abs. 1 lit. b und c des Polizeigesetzes (PolG) vom 23. April 2007<sup>1</sup>,

beschliesst:

- § 1. Diese Verordnung regelt den Betrieb und die Benützung des Gegenstand Datenbearbeitungs- und Informationssystems POLIS.
- § 3. ¹ Gesuche weiterer kommunaler Polizeien um Zugriff auf Weitere betei-POLIS gemäss § 54 Abs. 4 PolG sind bei der Kantonspolizei einzuligte Polizeien reichen.

Abs. 2 unverändert.

§ 4. Abs. 1 wird aufgehoben. POLIS dient folgenden Zwecken:

Zweck von POLIS

lit. a-f unverändert.

g. Datenübermittlung in Systeme des Bundes,

lit. h-m unverändert.

§ 5. POLIS besteht aus:

Bestandteile von POLIS

lit. a-d unverändert.

e. den themenspezifischen Datenbanken,

lit. e und f werden zu lit. f und g.

h. der Gästekontrolle von Beherbergungsbetrieben (Gästekontrolle),

i. der Asservaten-Datenbank.

Inhalt der Personendatenbank

- § 7. Abs. 1 unverändert.
- <sup>2</sup> Für Rapporte werden Personenkategorien mit definierten Datenfeldern zur Verfügung gestellt.

Inhalt der themenspezifischen Datenbanken § 7 a. Die themenspezifischen Datenbanken können Journal-, Personen- und Geschäftsdaten gemäss §§ 6 und 7 enthalten.

## Inhalt der Gästekontrolle

- § 7 b. Die Gästekontrolle kann folgende Daten enthalten:
- a. Name, Vorname,
- b. Geschlecht,
- c. Geburtsdatum.
- d. Nationalität,
- e. Adresse.
- f. Ausweispapier (bei ausländischer Staatsangehörigkeit),
- g. Ausweisnummer (bei ausländischer Staatsangehörigkeit),
- h. Aufenthaltsdaten,
- i. Fahrzeugdaten,
- j. Bemerkungen (z. B. Gruppenbuchungen).

Ausschreibungen in RIPOL und SIS

§ 9. Die in POLIS erfassten Daten können soweit erforderlich in die Fahndungssysteme RIPOL und SIS übermittelt werden. Die Ausschreibungen von ungeklärten Straftaten betreffen Personen-, Sachund Fahrzeugfahndungen. Diese werden nach Eingabe durch die ausschreibende Behörde über die Filtrierstelle der Kantonspolizei verbreitet.

#### Andere Rechte

- § 13. Abs. 1 und 2 unverändert.
- <sup>3</sup> In Fällen von Freispruch, Einstellung oder Nichtanhandnahme von Strafverfahren erfolgt die Nachführung der Eintragungen in POLIS gemäss § 54 a Abs. 1 PolG von Amtes wegen. Erhält die Polizei keine Mitteilung von einem solchen Abschluss eines Strafverfahrens, kann die betroffene Person unter Vorlage des formell rechtskräftigen Entscheids die Nachführung verlangen.

## Verantwortung und Aufsicht

- § 14. <sup>1</sup> Für die Datenhaltung und -pflege ist die Polizei verantwortlich, welche die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben bearbeitet oder bearbeiten lässt.
  - Abs. 2 und 3 unverändert.

### Datensicherheit

- § 16. Abs. 1 und 2 unverändert.
- <sup>3</sup> Der Zugriff auf POLIS erfolgt mit starker Authentifizierung. Abs. 4 unverändert.

POLIS-Verordnung 551.103

§ 18. Abs. 1–4 unverändert.

Aufbewahrungsdauer

<sup>5</sup> Im Übrigen gelten folgende Löschfristen:

lit. a-d unverändert.

e. Fürsorgerische Unterbringungen

15 Jahre

lit. f unverändert.

g. Gewaltschutzverfahren

10 Jahre

lit. h-q unverändert.

r. Daten der Gästekontrolle

3 Jahre

Abs. 6 und 7 unverändert.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:

Heiniger Husi

Anhang

Der Anhang wird aufgehoben.

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Juni 2014 in Kraft (ABI 2014-02-21).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> <u>LS 550.1</u>.